

Verbandsgemeinde Vordereifel

Sitzung-Nr.: 950/VGR/038/2022

**Niederschrift
zur öffentlichen 13. Sitzung des Verbandsgemeinderates**

Gremium: Verbandsgemeinderat	Sitzung am Donnerstag, 06.10.2022
Sitzungsort: im großen Sitzungssaal der Verbandsgemeinde	Sitzungsdauer von 18:00 Uhr bis 20:20 Uhr

Anwesend sind:

Bürgermeister

Schomisch, Alfred

1. Beigeordnete(r)

Kicherer, Christoph

Beigeordnete(r)

Schneider, Petula

Stumpf, Egon

CDU

Brück, Michael

Fuchs, Karl-Heinz

Heinz, Richard

Kanzinger, Timo

Klier, Gisela

Schmitt, Martin

Seifert, Christian

Steffens, Fabian

Waldorf, Lothar

Winninger, Martin

SPD

Braunstein, Thomas
Busch, Gernot
Geisbüsch, Heinz
Hitzel, Christoph, Dr.
Keifenheim, Herbert
Schmitz, Gabriele

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

de Almeida, Beate
Rebell, Ruth
Schmitt, Martin
Vogel, Hans-Jürgen

FDP

Rausch-Preißler, Susanne

AfD

König, Thomas

Schritfführer

Karst, Jürgen

entschuldigt fehlt:

CDU

Jonas, Hans Peter
Kanthak, Jürgen
Müller, Christian
Spitzley, Werner
Steffens, Alfred
Thamm, Christina

SPD

Loch, Andrea
Müller, Bruno

Bündnis 90/DIE GRÜNEN

Schmitt, Herbert

FDP

Pink, Paul

Von der Verwaltung nehmen teil:

Augel, Michael – Büroleiter
Hermann, Markus – Leiter FB 2
Nürnberg, Hans-Peter, Leiter FB 3
Pung, Andres, Leiter FB 4
Lazer, Alexandra, FB 4

Ferner nehmen teil:

Herr Mannsfeld, Planungsbüro Kocks Consult GmbH (TOP 4 + 5)
Herr Hoffmann, Stadtverwaltung Mayen (TOP 1 + 2)
Herr Wilden, Stadtverwaltung Mayen (TOP 1 + 2)
Herr Schüller, Geschichts- u. Altertumsverein e.V. (TOP 1+2)

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass form- und fristgerecht mit Schreiben vom 27.09.2022 unter schriftlicher Mitteilung der Tagesordnung, eingeladen wurde.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte in der Heimat- und Bürgerzeitung der Verbandsgemeinde Vordereifel "Unsere Vordereifel", Ausgabe-Nr. 39/2022 vom 29.09.2022.

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit des Gremium nach § 39 GemO

gegeben nicht gegeben.

ist.

Änderung zur Reihenfolge der Tagesordnung durch einfachen Mehrheitsbeschluss (Mehrheit der anwesenden Ratsmitglieder) werden

nicht beschlossen beschlossen.

Ergänzungen der Tagesordnung (*bei Dringlichkeit i.S.v § 34 Abs. 7 i.V.m § 34 Abs. 3 S. 2 GemO*) oder Absetzungen von Beratungsgegenständen (*§ 34 Abs. 7 GemO*) werden mit Zweidrittelmehrheit (der anwesenden Ratsmitglieder)

nicht beschlossen beschlossen.

T A G E S O R D N U N G :

Öffentliche Sitzung

1. Sachstandsbericht Eifelarchiv - Präsentation Herr Wilden, Stadtverwaltung Mayen
2. Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Verbandsgemeinde im Eifelarchiv
Vorlage: 950/263/2022
3. Ergänzungswahlen Ausschüsse
Vorlage: 950/252/2022
4. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel
- Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen.
Vorlage: 950/277/2022

5. 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel
- Beschluss zur Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - Auslegungsbeschluss – sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB
Vorlage: 950/278/2022
6. Umrüstung der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung
Vorlage: 950/271/2022
7. Umsetzung Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz; Einführung und Etablierung pädagogische Fachberatung in Eigenregie
Vorlage: 950/255/2022
8. Sachstand RLT-Anlagen
Vorlage: 950/274/2022
9. Sachstand Anbau Verwaltungsgebäude
Vorlage: 950/275/2022
10. Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastungserteilung
Vorlage: 950/276/2022
11. Finanzstatusbericht 2022
Vorlage: 950/250/2022
12. I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel für das Haushaltsjahr 2022
Vorlage: 950/262/2022
13. Mitteilungen
 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 - 2025
- 13.1 Vorlage: 950/280/2022
- .
- 13.2 Einsparmöglichkeiten im Bereich Wärmeerzeugung und Strom für die Liegenschaften der Verbandsgemeinde Vordereifel
Vorlage: 950/281/2022
- .
14. Einwohnerfragestunde

Es wird wie folgt beraten und beschlossen:

Öffentliche Sitzung

1 Sachstandsbericht Eifelarchiv - Präsentation Herr Wilden, Stadtverwaltung Mayen

Der Vorsitzende begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt die Herrn Uwe Hoffmann und Stefan Wilden, Stadtverwaltung Mayen, sowie Herrn Hans Schüller vom Geschichts- und Altertumsverein (GAV).

Die Erhaltung archivwürdiger Unterlagen gehört nach dem Landesarchivgesetz zu den Pflichtaufgaben einer Kommune. Im Eifelarchiv, angesiedelt im Alten Arresthaus in Mayen, geht die Arbeit jedoch weit über diese Pflichtaufgaben hinaus. Dies legten Stefan Wilden und Hans Schüller, Vorsitzender des GAV, anschaulich dar.

Das Eifelarchiv, ist eine gemeinsame Einrichtung der beiden Kommunen Verbandsgemeinde Vordereifel und Stadt Mayen sowie dem Geschichts- & Altertumsverein für Mayen und Umgebung e.V. (GAV).

Im Eifelarchiv wird Geschichte erforscht, Kultur vermittelt und damit die regionale Identität gestärkt: Dies ist in diesem Umfang nur möglich, weil die für Rheinland-Pfalz beispielhafte Kooperation zwischen zwei Kommunen und einem Verein neben der Erfüllung der reinen Pflichtaufgaben auch die Wahrnehmung wichtiger freiwilliger Aufgaben ermöglicht - Dank des Engagements ehrenamtlich tätiger Mitglieder des GAV. Über die Kernaufgaben des Gesetzes hinaus sammeln und sichern die Partner alles Bedeutende für die Geschichte von Stadt und Verbandsgemeinde.

Neben der gemeinsamen, partnerschaftlichen Erledigung der Pflichtaufgaben des Landesarchivgesetzes und der Wahrnehmung der weitergehenden Aufgaben eines Archivs im Hinblick auf die Kulturarbeit für die Bürgerinnen und Bürger ist dies alles „nah am Bürger“ möglich.

Herr Schüller würde es begrüßen, wenn die Verbandsgemeinde Vordereifel ihre Homepage mit dem Geschichts- und Altertumsverein verlinkt würde.

Der Verbandsgemeinderat spricht sich einstimmig für die Fortführung der Kooperation aus und die Homepage mit dem GAV zu verlinken.

Die Präsentation ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

2 Erlass einer Benutzungs- und Gebührensatzung für das Archiv der Verbandsgemeinde im Eifelarchiv Vorlage: 950/263/2022

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Benutzungs- und Gebührensatzung für das Verbandsgemeindearchiv analog zu der der Stadt Mayen.

Der Satzungsentwurf ist der Niederschrift als Anlage beigelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

3 Ergänzungswahlen Ausschüsse
Vorlage: 950/252/2022

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt:

1. Die Ergänzungswahlen gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Abstimmung durchzuführen,
2. **Alexander Augel** als ordentliches Mitglied in den Bau- und Planungsausschuss zu wählen,
3. **Christian Zilliken** als stellvertretendes Mitglied in den Haupt- und Finanzausschuss zu wählen.

Der Bürgermeister nimmt an der Wahl gem. § 36 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GemO nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

4 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel
- Beratung und Beschlussfassung über die während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung

I Stellungnahmen ohne Bedenken oder Anregungen

1. Generaldirektion Kulturelles Erbe, Außenstelle Koblenz, Direktion Landesarchäologie, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Schreiben vom 27.06.2018
2. Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Untermainkai 23-25, 60329 Frankfurt/ Main, Schreiben vom 20.06.2018
3. RMR Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH, Godorfer Hauptstraße 186, 50997 Köln, Schreiben vom 19.06.2018
4. Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Koblenz, Hofstraße 257a, 56077 Koblenz, Schreiben vom 04.07.2018
5. Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, Peter-Klößner-Straße 3, 56073 Koblenz, Schreiben vom 13.07.2018
6. Handwerkskammer Koblenz, Bauleitplanung, Friedrich-Ebert-Ring 33, 56068 Koblenz, Schreiben vom 19.07.2018
7. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Mitte, Camberger Str. 11, 60327 Frankfurt am Main, Schreiben vom 16.07.2018
8. Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Geschäftsstelle Praktische Denkmalpflege, Erthaler Hof, Schillerstraße 44, 55116 Mainz, Schreiben vom 18.07.2018
9. IHK-Regionalgeschäftsstelle für Mayen-Koblenz, Schlossstraße 2, 56068 Koblenz, Schreiben vom 24.07.2018

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Auflistung der Stellungnahmen ohne Bedenken und Anregungen zur Kenntnis.

II Stellungnahmen zur Kenntnisnahme

A) Öffentlichkeit

keine

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main, Schreiben vom 16.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes wird darauf hingewiesen, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima und Lokalklima, auch bezogen auf die Aspekte des Klimaschutzes und die Anpassungen an den Klimawandel zu berücksichtigen sind.

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Zur Wahrung der Belange des Umweltschutzes wurde eine Umweltprüfung durchge-

führt. Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen wurden hierbei ermittelt und bewertet. Eine wesentliche Basis der Umweltprüfung und des Umweltberichtes bildet der Fachbeitrag Naturschutz inkl. artenschutzrechtliche Bewertung und FFH-Vorprüfung der SWECO GmbH, Stand 06.05.2021.

Das Schutzgut Klima und Lokalklima wurde hierbei angemessen betrachtet, s. folgender Auszug (SWECO 2021):

„2.5 Klima/Luft

Auf das regionale oder großräumige Klima hat das Vorhaben keinen Einfluss. Eine Beschreibung der großräumigen Klimaverhältnisse ist daher entbehrlich.

Lokalklimatisch gesehen kommt den umliegenden Wäldern eine Funktion für den Klimaausgleich und die Frischluftproduktion zu. Waldklima ist von geringer Sonneneinstrahlung und hoher Luftfeuchte geprägt. Dadurch sind die Temperaturen, vor allem während der Sommermonate, niedriger. Des Weiteren filtern Wälder emittierte Schadstoffe aus der Luft und produzieren Sauerstoff. Daher dient der Wald als Frischluftproduzent.

Die Grünflächen dienen der Kaltluftproduktion. Sie haben jedoch aufgrund der Lage keine Bedeutung zur Versorgung thermisch belasteter Siedlungsgebiete.

Die lokalklimatischen und lufthygienischen Funktionen der angrenzenden Wälder sind von grundsätzlicher Bedeutung, sie werden durch das Vorhaben nicht berührt. Die Freiflächen erfüllen keine besonderen lokalklimatischen Funktionen.“ Alle verbleibenden, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen werden durch die in der Begründung und im Umweltbericht beschriebenen Ausgleichsmaßnahmen auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens kompensiert. Nach der Umsetzung der dort festgesetzten landespflegerischen und artenschutzrechtlichen Maßnahmen verbleibt kein weiterer Kompensationsbedarf.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

2. Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Beckenkampstraße 16, 56076 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Keine Bedenken, wenn die vorgesehenen Vermeidungs-/ Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vollständig Eingang in die Festlegungen des Bebauungsplans finden.

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Die im der Fachbeitrag Naturschutz der SWECO GmbH vorgesehenen Vermeidungs-/ Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans vollständig worden. Im Rahmen des vorliegenden FNP-Änderungsverfahrens wurden die geplanten Grün- und Ausgleichsflächen in der Darstellung der Teil-Änderung berücksichtigt.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

3. Ortsgemeinde Luxem, Nachtsheimer Weg 1, 56729 Luxem, Schreiben vom 22.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Die Ortsgemeinde Luxem befürwortet die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Entfällt

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

4. Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 26.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der Sonderbaufläche "Sondergebiet heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof im Bereich der bereits erloschenen Bergwerksfelder "Jung III" (Eisen), "Herfeldt I" (Blei, Kupfer) sowie "Herfeldt III" (Zink) liegt. Die externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Weiler wird ebenfalls von den Bergwerksfeldern "Herfeldt I" sowie "Herfeldt III" (siehe oben) überdeckt. Die externe Ausgleichsfläche in der Gemarkung Bermel liegt im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Delta". Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Jung III" sowie "Delta" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

Für die Bergwerksfelder "Herfeldt I" und "Herfeldt III" ist untertägiger Abbau von Rotherzen dokumentiert. Aus den vorhandenen Unterlagen geht jedoch hervor, dass sich die Gruubenbaue nicht im Planungsbereich befinden.

In den in Rede stehenden Gebieten erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen. Sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Boden und Baugrund

- allgemein:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Ra-donpotenzials ermöglichen.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Die Anregungen und Hinweis des Landesamtes für Geologie und Bergbau zu den Themen „Bergbau / Altbergbau, Boden und Baugrund, mineralische Rohstoffe und Radonprognose“ werden zur Kenntnis genommen. Ein planerischer Handlungsbedarf auf Ebene des Verfahrens zur 15. Änderung Flächennutzungsplan besteht aber nicht.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

5. Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56717 Mayen, Schreiben vom 25.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Keine Anregungen. Hinweis auf den vorhandenen Hauswasseranschluss und der bestehen-den Löschwasserversorgung in einer Entfernung von ca. 250 m aus dem öffentlichen Trinkwassernetz in einer Menge von 48 m³/Stunde über 2 Stunden. Darüber hinaus wird auf die Beitragspflicht nach der Entgeltsatzung des Wasserversorgungs-Zweckverbandes Maifeld-Eifel hingewiesen.

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Entfällt

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

6. Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-wirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Zur Oberflächenwasserbewirtschaftung wird festgestellt, dass die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers (NW) erfolgt über anzulegende Versickerungsanlagen bzw. nach Rückhalt und Drosselung in den Elzbach, einem Gewässer II. Ordnung entfällt. Die §§ 5 und 55 WHG und § 13 Abs. 2 LWG sind zu beachten. Dabei ist auf das Vorkommen von Starkregenereignissen zu achten. Für potentiell verunreinigtes Niederschlagswasser ist die sachgerechte Wiedereinleitung in den natürlichen Wasserkreislauf nach dem DWA-Regelwerk M 153 zu ermitteln

Das anfallende Schmutzwasser wird an einen vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Die Sonderbaufläche „Heilpädagogisch therapeutischer Bauernhof“ liegt außerhalb des Überschwemmungsgebiets des Elzbaches. Jedoch befinden sich die Zuwegungen und die Ausgleichsfläche im festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Elzbaches. Die Entwicklung einer Feuchtwiese (wie in Ziffer 6.3 der Begrün-

derung beschrieben) bedarf keiner wasserrechtlichen Genehmigung. Der Ausbau der Zuwegungen stellt eine Maßnahme dar, die nach § 78a Abs. 1 Nr. 1 WHG untersagt ist. Es besteht jedoch die Möglichkeit, Maßnahmen im Einzelfall zu genehmigen. Eine derartige wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn die Bedingungen nach § 78a Abs. 2 Nr. 1. - 3. WHG erfüllt und nachgewiesen sind. Die Anmerkungen in der Begründung unter Punkt 6.3 bezüglich „40-m-Abstands-bereich Elzbach“ bestehen weiterhin. Es hat sich jedoch nach der letzten Novellierung des Landeswassergesetzes § 76 in § 31 geändert. Dies ist in der Begründung zu ändern.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen und Einträge im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz liegen nicht vor. Unter Beachtung der vorgenannten Aussagen bestehen gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Die wasserrechtlichen Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Thematik „Starkregenvorsorge“ wird in der Begründung ergänzt. Die vorhandene und bisher nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmete (geteerte) Zufahrtstraße „Weinbergstraße“ soll max. beidseits um jeweils 0,5 m ausgebaut werden. Eine Erhöhung der bestehenden Straßengradiente ist nicht vorgesehen. Im Überschwemmungsbereich ist auf ca. 140 m Straßenlänge ein wasserwirtschaftlich relevanter Ausbau von insg. ca. 1 m Breite vorgesehen. Der potenziell hiermit verbundene Retentionsraumverlust wird (bei Bedarf) im Bereich der südlich angrenzenden Verkehrsgrünfläche (Ordnungsziffer 7) und im Bereich des geplanten Entwässerungsgrabens (Ordnungsziffer 6 und 8) ausgeglichen. Der Nachweis, dass die Bedingungen für eine Ausnahmegenehmigung nach § 78a Abs. 2 Nr. 1. - 3. WHG inkl. Retentionsraum-Nachweis erfüllt sind, erfolgt im Rahmen der erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigung im nachfolgenden Bauantragsverfahren. Im Rahmen der Vorgespräche mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz und von dieser im Verfahren getätigten Stellungnahmen liegen aber keine Bedenken vor, dass diese Nachweise nicht geführt werden könnten oder die Planung grundsätzlich nicht umsetzbar sei.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis.

III Abwägungsrelevante Stellungnahmen

A) Öffentlichkeit

– Keine –

B) Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Bannerberg 6, 56727 Mayen, Schreiben vom 02.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen derzeit keine Bedenken gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes. Der Umfang und Detaillierungsgrad zum Schutzgut Mensch kann im Umweltbericht gering gehalten werden.

b) Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Das Schutzgut Mensch wurde im Umweltbericht angemessen ermittelt und planerisch gewürdigt.

1. Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.07.2018

a) Inhalt der Stellungnahme

Bauleitplanung

1. Wir weisen darauf hin, dass sowohl die Bestandsplanung als auch die 15. Änderung (Plan-entwurf) des F-Planes maßstäblich gezeichnet sein muss.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Der Anregung wird durch eine maßstäbliche Planzeichnung gefolgt.

2. In der Zeichenerklärung sind die für die Darstellung der Flächen maßgebliche Rechtsgrundlagen zu benennen. Die Erläuterung der Darstellung im Bestandsplan ist zu ergänzen.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Der Anregung wird durch Angabe der Rechtsquellen nach BauGB in der Zeichenerklärung gefolgt.

3. Die Verfahrensvermerke sind gemäß den Bestimmungen, die für die Durchführung des Verfahrens gelten, zu gestalten (Zustimmung der benachbarten Gemeinden, Ausfertigung, Katastervermerk).

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Die Art der Plansynopse und die Inhalte des Verfahrensvermerks entsprechen vorliegend den wesentlichen Verfahrensschritten für das hiesige Änderungsverfahren. Eine gesetzliche Bestimmung oder Verordnung, die eine konkrete Darstellung der Verfahrensvermerke vorschreibt, existiert nicht. Darüber hinaus wurde die hier verwendete Plansynopse in der bisher vorliegenden Form seit Jahren im Einvernehmen mit der SGD-Nord erstellt und von dieser für Änderungsverfahren der Stadt Koblenz genehmigt worden.

Eine Ausfertigung von Flächennutzungsplänen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, da es sich hierbei nicht um eine Satzung handelt. Die Zustimmung benachbarter Gemeinden ist ebenfalls nicht erforderlich. Gemäß § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan lediglich der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Ein Katastervermerk macht hier auf der vorliegenden Planungsgrundlage (wirksame „Integrierte Flächennutzungsplan“ der Verbandsgemeinde Vordereifel aus dem Jahre 1997 – hier noch mit der ehemaligen Bezeichnung der Verbandsgemeinde als „Mayen-Land“ –) jedenfalls keinen Sinn, insbesondere da ein Flächennutzungsplan bewusst nicht parzellenscharf ist. Wenn aber seitens der Verwaltung der VG Vordereifel konkreter Änderungs- / Ergänzungsbedarf bzgl. des Verfahrensvermerks der Plansy-

nopse vorgetragen wird, dann werden wir diesem nachkommen.

4. In der Begründung fehlt die Darlegung von Alternativstandorten.

5. Die unter Pkt. 7.7 des Umweltberichtes getroffene Aussage hinsichtlich der Realisierbarkeit des Konzeptes des Vorhabens nur an einem Standort im Außenbereich, ist planungs-rechtlich bedenklich und zu überprüfen. Es ist rechtlich unerheblich, ob sich Alternativen „aufdrängen“. Nach Alternativen ist zu „suchen“ und das Ergebnis der Suche ist darzulegen.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Nach dem OVG Urteil RLP (OVG Urteil RLP (AZ 8 C 10600/10 vom 22.12.2010) ist „das Aufzeigen von Alternativen kein Selbstzweck, sondern soll dazu dienen, die unter den tatsächlichen Gegebenheiten bestmögliche Lösung für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu finden. Als Alternativen kommen solche Gestaltungen in Betracht, die aus Sicht der planenden Gemeinde als real mögliche Lösungen ernsthaft zu erwägen sind. Ein Verzicht auf die Einbeziehung von Alternativen in die Planung kann ein Abwägungsfehler sein, wenn sie naheliegen.“

Das verfolgte Planungsziel „Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Form eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs“ ist zum einen ortsgebunden (die Einrichtung „Kinderseele“ ist bereits seit langem im Ortsteil Niederelz der Ortsgemeinde Weiler mit einer von ihr betreuten Kinderwohngruppe als Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes RLP ansässig bzw. tätig) und nutzt auch den Hof im Plangebiet seit Jahren bereits für ihre therapeutischen Zwecke.

Zum anderen ist das Planungsziel „Wohnen, arbeiten und leben mit Tieren auf einem Bauernhof“ entsprechend diesem pädagogischen, therapeutischen Ansatz (insb. der Tier- und Pferdehaltung) auch nur im sog. Außenbereich adäquat umsetzbar. Aus der vorhabenbezogenen Tierhaltung (Pferde, Ziegen, Kleintierhaltung) können weiterhin Emissionen in Form von Gerüchen, Lärm und Stäuben etc. hervorgerufen werden, die am geplanten Außenbereich-Standort zu keinen von ansonsten zu erwartenden Nutzungskonflikten führen werden. Das Konzept verfolgt maßgeblich einen heilpädagogisch-therapeutischen Zweck unter Einbindung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten. Dazu sollen die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen auf dem Vorhabengrundstück in das Vorhaben integriert werden.

Weiterhin sind auch die Flächenverfügbarkeit und die Zustimmung der Gemeinde für ein solches Vorhaben einer privaten Stiftung maßgeblich. Diese ist im Bereich der geplanten Bebauung, Freiflächen und der direkt angrenzenden Ausgleichflächen gegeben. Auch die Ortsgemeinde Weiler unterstützt die sozial- und gesellschaftlich bedeutenden Ziele und Zwecke des Vorhabens.

Da solche Standorte nicht beliebig für einen Vorhabenträger verfügbar sind, der vorliegende Standort geeignet, zum Teil bereits im Vorhabensinne genutzt und für das Vorhaben sofort verfügbar ist, sind keine in Betracht kommenden Alternativlösungen im Hinblick auf die Standortwahl vorhanden.

Der Anregung sollte in diesem Aspekt „Darlegung von (rein theoretischen) Alternativstandorten“ nicht gefolgt werden.

Kinder- und Jugendförderung

Bei dem o. g. Vorhaben handelt es sich um eine bereits betriebene Jugendhilfeein-

richtung, für die bereits eine Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes RLP vorliegt. Insofern haben wir keine Bedenken oder weitere Anregungen und befürworten das baurechtliche Genehmigungsverfahren.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Entfällt

Landesplanung

zu den o. g. Verfahren haben Sie um raumordnerische Beurteilung gebeten.

In der Ortsgemeinde Weiler im Ortsteil Niederelz ist die Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Form eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs geplant. Der Vorhabenbereich liegt innerhalb von im Flächennutzungsplan dargestellten Landwirtschaftsflächen und außerhalb des Siedlungsbereiches des Ortsteiles Niederelz. Geplant ist die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in eine Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Heilpädagogisch-therapeutischer Bauernhof“ und die Umwandlung von Landwirtschaftsflächen in Grünflächen mit überlagernder Darstellung „Ausgleichsfläche“.

Im geltenden RROP 2017 befindet sich die Fläche in einem Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus und im nördlichen Bereich in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Gemäß dem Grundsatz 86 des RROP 2017 sind die Landwirtschaftsflächen der Stufen 2 und 3 als Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft ausgewiesen und sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen. Da es sich vorliegend um einen Grundsatz der Raumordnung handelt ist dieser in den Abwägungs- bzw. Ermessenentscheidungen unter Hinzuziehung der Stellungnahme der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen. Darüber hinaus findet Ziel 31 des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Anwendung. Ziel 31 besagt, dass die Innenentwicklung Vorrang vor der Außenentwicklung hat. Bei einer Darstellung von neuen, nicht erschlossenen Bauflächen im planerischen Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB ist durch die vorbereitenden Bauleitplanung nachzuweisen, welche Flächenpotenziale im Innenbereich vorhanden sind und aus welchen Gründen diese nicht genutzt werden können, um erforderliche Bedarfe abzudecken.

Wir bitten daher um entsprechende Ergänzung der Unterlagen. Zu betrachten ist dabei die gesamte Gebietskörperschaft der Verbandsgemeinde Vordereifel. Im Hinblick auf Ziel 31 LEP IV bitten wir ferner zu prüfen, ob an anderer Stelle der Verbandsgemeinde Vordereifel Sonderbauflächen genutzt bzw. zurückgenommen werden können. Darüber hinaus bitten wir in diesem Zusammenhang um ausführliche Angabe und Begründung im Hinblick auf die getroffene Standortwahl. Die Ausführungen unter Ziffer 7.7 auf Seite 22 der Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Vordereifel reichen vorliegend nicht aus.

Ein eigenständiges Verfahren für die landesplanerische Stellungnahme gem. § 20 LPlG halten wir im vorliegenden Fall für nicht erforderlich.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Der angeregten Ergänzung der Unterlagen wird gefolgt, siehe insbesondere die ergänzten Kapitel 4.1, 4.2 und 8.13 der Begründung und folgender Auszug: „ Die vorliegende Planung steht den Zielen des Biotopverbunds und dem **Ziel Z 31** „Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme“ und dem Vorrang der „Innen- vor der Außenentwicklung“ nicht erheblich entgegen. Das bauliche Vorhaben umfasst insbesondere den Neubau eines Wohnhauses in vergleichbarer

Größenordnung an der Stelle des jetzigen landwirtschaftlichen Wohnhauses, die Nutzung vorhandener Hofflächen sowie den Neubau einer Reit-/ Bewegungs- und Therapiehalle der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung. Der Neubau des Wohngebäudes erfolgt somit als Ersatz des Bestandsgebäudes. Die eigentliche Neubebauung umfasst den landschaftsgerechten Neubau einer Reit-/ Bewegungs- und Therapiehalle inkl. Stallungen mit ca. 810 m² Grundfläche. (...).

Zur **Standortwahl** folgender ergänzter Auszug aus der Begründung: „Das verfolgte Planungsziel „Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Form eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs“ ist weiterhin zum einen ortsgebunden (die Einrichtung „Kinder-seele“ ist bereits seit langem im Ortsteil Niederelz der Ortsgemeinde Weiler mit einer von ihr betreuten Kinderwohngruppe als Jugendhilfeeinrichtung mit Betriebserlaubnis des Landesjugendamtes RLP ansässig bzw. tätig) und nutzt auch den o.a. Hof seit Jahren bereits für ihre therapeutischen Zwecke.

Zum anderen ist das Planungsziel „Wohnen, arbeiten und leben mit Tieren auf einem Bauernhof“ entsprechend diesem pädagogischen, therapeutischen Ansatz (insb. der Tier- und Pferdehaltung) auch nur im sog. Außenbereich adäquat umsetzbar. Aus der vorhabenbezogenen Tierhaltung (Pferde, Ziegen, Kleintierhaltung) können weiterhin Emissionen in Form von Gerüchen, Lärm und Stäuben etc. hervorgerufen werden, die am geplanten Außenbereich-Standort zu keinen von ansonsten zu erwartenden Nutzungskonflikten führen werden. Das Konzept verfolgt maßgeblich einen heilpädagogisch-therapeutischen Zweck unter Einbindung landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Tätigkeiten. Dazu sollen die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Anlagen auf dem Vorhabengrundstück in das Vorhaben integriert werden.

Weiterhin sind auch die Flächenverfügbarkeit und die Zustimmung der Gemeinde für ein solches Vorhaben einer privaten Stiftung maßgeblich. Diese ist im Bereich der geplanten Bebauung, Freiflächen und der direkt angrenzenden Ausgleichflächen gegeben. Auch die Ortsgemeinde Weiler unterstützt die sozial- und gesellschaftlich bedeutenden Ziele und Zwecke des Vorhabens.

Das Vorhaben und die hierzu erforderlichen Bauleitplanverfahren stehen somit nicht im Widerspruch zu den o.a. Zielen und Grundsätzen der Raumordnung, hier des LEP IV 2008.“

Die Planung einer Sonderbaufläche "Heilpädagogisch-therapeutischer Bauernhof" dient dem Planungsziel "Errichtung einer Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Form eines heilpädagogisch-therapeutischen Bauernhofs mit Wohnraum für bis zu neun Kinder und Jugendliche und deren Betreuer an diesem Standort". In der Verbandsgemeinde Vordereifel liegen keine Sonderbauflächen mit dieser besonderen Zweckbestimmung vor. Es ist auch nicht nachvollziehbar, wieso Sonderbauflächen mit einer gänzlich anderen Zweckbestimmung, (z.B. für groß-flächigen Einzelhandel, Kurgebiete etc. an anderer Stelle der Verbandsgemeinde Vordereifel erhoben bzw. Für diese sehr konkrete "Zweckbestimmung" zurückgenommen werden sollten. Der Anregung sollte in diesem Aspekt nicht gefolgt werden.

Naturschutz, Wasserwirtschaft

Aus den eingereichten Unterlagen ergeben sich keine Anhaltspunkte, die zu naturschutzrechtlich begründeten Anregungen führen könnten. Die Auseinandersetzung mit der Lage im FFH-Gebiet DE-5809-301 „Moselhänge und Nebentäler der Unteren Mosel“ ist erfolgt. Erhebliche Beeinträchtigungen prioritärer Arten und/oder Lebensräume sind nicht zu erwarten.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Entfällt

Naturschutz, Wasserwirtschaft

In Bezug auf die Belange, die die Untere Wasserbehörde zu vertreten hat, werden keine Anregungen vorgetragen. Die Unterlagen weisen bereits darauf hin, dass für die Errichtung baulicher Anlagen – auch dann, wenn sie keiner Baugenehmigung nach dem BauGB bedürfen - innerhalb des 40 m Bereichs des Elzbaches, eine eigenständige wasserrechtliche Zulassung erforderlich ist. Das Planungsrecht auf der FNP- sowie auf der B-Planebene kann Maßnahmen lediglich nachrichtlich aufzeigen; es ersetzt die wasserrechtlichen Verfahren nicht.

Stellungnahme Kocks Consult GmbH

Entfällt.

Beschluss:

Unter Verweis auf vorstehende Ausführungen werden die Stellungnahmen vom Verbandsgemeinderat zur Kenntnis genommen und auf die Einzelheiten der Würdigungen verwiesen

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

- 5 **15. Änderung des Flächennutzungsplanes der VG Vordereifel**
- **Beschluss zur Beteiligungen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB - Auslegungsbeschluss – sowie über die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB**
Vorlage: 950/278/2022
-

Beschluss:

Nachdem der Verbandsgemeinderat über die in den Verfahren nach § 3 Abs.1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abschließend im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB beraten und entschieden hat, wird der Entwurf der 15. Änderung des FNP (siehe beige-fügte aktualisierte Planunterlagen einschließlich Planzeichnung, Begründung

mit Umweltbericht und Fachbeitrag Naturschutz in der dem Rat vorliegenden Fassung gebilligt.

Die Verwaltung wird beauftragt, die v. g. Entwurfsunterlagen einschließlich der wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich, in der Verwaltung auszulegen.

Folgende Stellungnahmen sind mit auszulegen:

- Deutscher Wetterdienst, Frankfurter Straße 135, 63067 Offenbach am Main, Schreiben vom 16.07.2018
- Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine, Beckenkampstraße 16, 56076 Koblenz, Schreiben vom 17.07.2018
- Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Emy-Roeder-Straße 5, 55129 Mainz, Schreiben vom 26.07.2018
- Wasserversorgungs-Zweckverband "Maifeld-Eifel", Eichenstraße 12, 56717 Mayen, Schreiben vom 25.07.2018
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfall-wirtschaft, Bodenschutz, Stresemannstraße 3 – 5, 56068 Koblenz, Schreiben vom 18.07.2018
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Gesundheitsamt, Bannerberg 6, 56727 Mayen, Schreiben vom 02.07.2018
- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz, Schreiben vom 16.07.2018

Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind (siehe vorstehend) sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 15. Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Die nach § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen. Ihnen ist Gelegenheit zur Äußerung binnen Monatsfrist zu geben, wobei die Frist 30 Tage nicht unterschreiten darf.

Die Verwaltung wird mit der Durchführung der v. g. Verfahren beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**6 Umrüstung der Sirenen zur Warnung der Bevölkerung
Vorlage: 950/271/2022**

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die Sirenen im Rahmen des Förderprogramms nicht umzurüsten.

Sollten sich die Förderbedingungen ändern, behält sich der Verbandsgemeinderat vor, über die Umrüstung der Sirenen erneut zu beraten.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

**7 Umsetzung Kindertagesstätten-Zukunftsgesetz; Einführung und Etablierung
pädagogische Fachberatung in Eigenregie
Vorlage: 950/255/2022**

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beschliesst:

1. Die Verträge mit dem Caritas-Verband der Diözese Trier über die Fachberatung der Kindertagesstätten Monreal, Nachtsheim und Weiler zu kündigen
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die im Stellenplan 2022 der Verbandsgemeinde Vordereifel ausgewiesene Stelle der Fachberatung mit eigenem Fachpersonal zu besetzen.

Weiterhin wird der Bürgermeister beauftragt, mit den betroffenen Ortsgemeinden Boos, Kehrig, Kirchwald, St.Johann und Virneburg Vereinbarungen über die Beteiligung an den Personalkosten für die Kita-Fachberatung entsprechend der in der jeweils gültigen Betriebserlaubnis ausgewiesenen Kinderzahl abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

8 Sachstand RLT-Anlagen

Vorlage: 950/274/2022

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und dankt der Verwaltung für den schnellen Einbau der RLT-Anlagen.

9 Sachstand Anbau Verwaltungsgebäude

Vorlage: 950/275/2022

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zu Kenntnis. Bürgermeister Alfred Schomisch teilt mit, dass die Gremien regelmäßig über den Sachstand der Anbaumaßnahme informiert werden.

SPD-Fraktionsvorsitzender Herbert Keifenheim regt an, aufgrund der Lieferschwierigkeiten bei den PV-Modulen, diese vorzeitig zu bestellen.

10 Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2021 und Entlastungserteilung

Vorlage: 950/276/2022

Beschluss:

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 wird in der nachstehenden Form festgestellt:

1. Ergebnishaushalt	
Gesamtbetrag der Erträge	11.716.960,22 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	10.468.297,23 €
Jahresüberschuss	1.248.662,99 €

2. Finanzhaushalt	
a) ordentliche Einzahlungen	11.093.739,56 €
ordentliche Auszahlungen	9.705.710,62 €
Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	1.388.028,94 €
b) außerordentliche Einzahlungen	0,00 €
außerordentliche Auszahlungen	0,00 €
Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0,00 €
c) Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	554.372,69 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.516.475,90 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-962.103,21 €
d) Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	142.362,60 €
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-142.362,60 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen	11.648.112,25 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	11.364.549,12 €
Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr	-283.563,13 €

Das Eigenkapital der Verbandsgemeinde Vordereifel hat sich zum Schlussbilanzstichtag 31.12.2021 von 960.417,43 Eur um 1.248.662,99 Eur auf **2.209.080,42 Eur** erhöht.

Des Weiteren wird

1. dem Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel, Alfred Schomisch,
2. den Beigeordneten der Verbandsgemeinde Vordereifel, Christoph Kicherer, Petula Schneider und Egon Stumpf, soweit sie den Bürgermeister vertreten haben,

Entlastung gemäß § 114 GemO erteilt.

Der Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen oder Auszahlungen wird zugestimmt, soweit eine Zustimmung gemäß § 100 GemO vorgesehen war, aber noch nicht erteilt worden ist.

Bürgermeister Alfred Schomisch nimmt an der Beschlussfassung nicht teil.

Abstimmungsergebnis:

Ja	22
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

11 Finanzstatusbericht 2022

Vorlage: 950/250/2022

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt den Finanzstatusbericht 2022 zur Kenntnis.

12 I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Vordereifel für das Haushaltsjahr 2022

Vorlage: 950/262/2022

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung 2022 in der vorliegenden Form.

Die I. Nachtragshaushaltssatzung 2022 ist als Anlage der Niederschrift beigefügt.

Abstimmungsergebnis:

Ja	23
Nein	0
Enthaltung	0
Befangenheit	0

13 Mitteilungen

13. 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023 - 2025

1 Vorlage: 950/280/2022

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Ausführungen zur 3. Bündelausschreibung Erdgas 2023-2025 zur Kenntnis.

**13. Einsparmöglichkeiten im Bereich Wärmeerzeugung und Strom für die Liegen-
2 schaften der Verbandsgemeinde Vordereifel**
Vorlage: 950/281/2022

Der Verbandsgemeinderat nimmt den vorgeschlagenen Einsparmöglichkeiten zur Kenntnis.. Seitens der Fraktionen wird eine Schließung der Verwaltung zwischen Weihnachten und Neujahr befürwortet. Die endgültige Entscheidung bleibt der Verwaltung vorbehalten.

14 Einwohnerfragestunde

14.1 Erweiterung Anbau Feuerwehrgerätehaus Nachtsheim

Martin Schmitt, Nachtsheim, regt an, die Planung der Erweiterung des Feuerwehrgerätehaus Nachtsheim wieder aufzugreifen.

14.2 Ausweisung Behindertenparkplatz

Wolfgang Probst, Nachtsheim, regt an, während der Bauphase, einen Behindertenparkplatz ortsnah bereitzustellen.

Der Vorsitzende sagt zu, verwaltungsseitig einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten und in der Heimatzeitung zu veröffentlichen.

14.3 Vorbereitung auf Blackout

Wolfgang Probst, Nachtsheim, schlägt vor, die Hilfebedürftigkeit von Bürgern vor Ort mittels Listen zu erfassen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung um 20:20 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführer